

Grundfragen zur Geltungs- und Bindungskraft

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs enthält zu dem angesprochenen Problemkreis kaum Äusserungen. Den programmatischen Zielbestimmungscharakter des Art. 31 I LV hat der Staatsgerichtshof aber in seinem Gleichberechtigungsurteil v. 2. November 1989 hervorgehoben. Hieraus leitet er eine umfassende Gestaltungsaufgabe des Gesetzgebers ab.¹¹⁰ Dass Grundrechte vor allem auch in verfahrens- und organisationsrechtlicher Hinsicht normative Relevanz entfalten können,¹¹¹ lässt sich vor allem der Judikatur zur Verfahrensgerechtigkeit und zum Rechtsschutz¹¹² entnehmen.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Staatsgerichtshof darüber hinaus bereit ist, die objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalte zu konturieren. Er wird dann ggf. auch die heute besonders umstrittene Frage der Subjektivierung der objektiv-rechtlichen Grundrechtsfunktionen¹¹³ mitzubedenken haben.

III. Umfang der (personellen) Geltungs- und Bindungskraft der Grundrechte

1. Grundfragen zur Geltungs- und Bindungskraft

Geltungs- und Bindungskraft der Grundrechte bestimmen die normative Reichweite einer konkreten Grundrechtsordnung. In einem umfassenden Sinne thematisiert die damit aufgeworfene Fragestellung alle denkbaren Aspekte der rechtlichen Wirksamkeit grundrechtlicher Gewährleistungen. Hier geht es jedoch nur um die *personelle* Dimension der Problematik. Die sachliche Garantieebene war bereits Gegenstand der vorstehenden Überlegungen zu den Grundrechtsfunktionen¹¹⁴ und wird vor allem im Rahmen der Konkretisierung der einzelnen Grundrechtsbestimmungen zu erörtern sein.¹¹⁵

¹¹⁰ S. Staatsgerichtshof 1989/9 u. 10 – Urteil v. 2. November 1989, LES 1990, 63 (67 f.); allgemein von "grundrechtsorientiertem Denken" spricht StGH 1975/3 – Gutachten v. 29. April 1975, ELG 1973-1978, 384 (387).

¹¹¹ Hierzu s. aus neuerer Zeit etwa Erhard Denninger, Staatliche Hilfe zur Grundrechtsausübung durch Verfahren, Organisation und Finanzierung, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, 1992, § 113 (S. 291 ff.) m. zahlr. Nachw.; aus schweizerischer Sicht z.B. Jörg Paul Müller, in: Aubert u.a. (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Einleitung, Rn. 41.

¹¹² Dazu noch eingehend unten S. 228 ff.

¹¹³ Zu diesem Problem Stern, Staatsrecht III/1, S. 978 ff.

¹¹⁴ S. vorstehend S. 47 ff.

¹¹⁵ Dazu unten S. 109 ff.